

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 64 (1989)
Heft: 10

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflegeplätze für Betagte in der Genossenschaft

Der Verein für Koordinierte Pflegegruppen startet diesen Herbst das erste Projekt mit Pflegeplätzen in Luzerner Quartieren. Zu Beginn sollen vier Plätze in einer Wohnung der Allgemeinen Baugenossenschaft Luzern ABL in der Tödistrasse geschaffen werden. Eine Krankenschwester sowie weiteres Personal werden für das Wohl der Beагten verantwortlich sein.

In nächster Umgebung im Hirschmattquartier wird eine weitere Wohnung mit sechs Pflegeplätzen eingerichtet. Diese vorläufig zehn Plätze werden organisatorisch zusammen betreut und mit weiteren Wohnungen des Quartiers so bald wie möglich zu einer Einheit von zwanzig Pflegeplätzen zusammengefasst – daher auch der Name «Koordinierte Pflegegruppen».

Die Pflegegruppen in den Quartieren sollen den Betagten ermöglichen, in der gewohnten Umgebung und in der Nähe ihres Bekanntenkreises zu bleiben. Es liegt daher nahe, dass die Wohnung der ABL an der Tödistrasse vor allem Betagten der ABL zur Verfügung steht. Weitere Pflegegruppen sollen folgen.

Nur so weiter? Die NZZ und das kleinste Regionalblatt nehmen sich gleichermaßen der Probleme des Dodeumates und des Bauens an. Sehr verschieden sind die Medien der Wille bzw. Unwillen zum Ausbau des Grundstücks. Vom sozialrechtlichen Standpunkt her ist es jedoch keinem Zweck entsprungen, dass die Stadt Zürich 1989 erlaubt hat, auf dem Gelände der ABL ein neues Gebäude zu errichten. Das neue Gebäude soll die Bezeichnung «Tödi» tragen.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Die ABL kann sich nicht darüber beschweren, dass die Stadt Zürich die Baugenehmigung ausgestellt hat.

Literatur

Einladung zur Zeitreise

In der Spanne von zwei Generationen sind weite Teile der – bewohnbaren – Schweiz zersiedelt worden. Dörfer lösten sich auf, flossen in einem Brei auseinander. Städtebauliche Strukturen wurden zerstochen und sind nur noch als Fragmente ablesbar.

Eine Zeitreise in die Epoche zuvor ermöglicht das Buch mit Flugaufnahmen von Walter Mittelholzer *Schweiz 1917 bis 1937*. Der Flugpionier und spätere Swissair-Direktor hat Tausende von Luftbildern aufgenommen. Einen Querschnitt daraus stellt Walter M. Borner in einem 280seitigen grossformatigen Bildband vor, der 1988 im Orell Füssli Verlag erschienen ist (Preis Fr. 88.–).

In der Dorfwirtschaft hielt die Wirtin früher Ansichtskarten mit Flugaufnahmen feil. Darauf scharen sich um die Kirche die Häuser, welche wiederum ein Kranz von Obstbäumen und Gärten einfassst. Solche Fotos wechseln in dem Buch ab mit Einblicken in Stadtquartiere. Das heutige Basler Messegebiet erscheint als Abfolge von Hochkaminen und Sheddächern; die Rennbahn von Oerlikon ragt einsam aus den Gärten des alten Dorfes empor.

Für Verantwortliche von Wohnbaugenossenschaften, welche selbst an der Umgestaltung unserer Siedlungen mitwirken, ist das Buch von besonderem Interesse. Den älteren unter ihnen wird es zum Anlass von Rückblick und Besinnung. Dies macht den Bildband zum bestgeeigneten Geschenk bei einem Jubiläum oder Rücktritt. Jüngere, das habe ich bei mir zu Hause erlebt, fasziniert es als Dokument eines Wandels, der ständig weitergeht. fn

In eigener Sache

Seit knapp zwei Jahren besorgt die Cicero AG, eine Tochterfirma der Genossenschaftsdruckerei Zürich, die Inseratakquisition für «das wohnen». Diese Regelung erfolgte im Zug einer Neuorganisation in der Geschäftsstelle des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen.

Frau Verena Stappung, die sich seither erfolgreich für die Akquisition unserer Inserate eingesetzt hat, trat auf Ende September zurück, um einen anderen Wirkungskreis zu übernehmen. Ihre bisherige Aufgabe übernahm neu Frau Judith Aeine. B.



Fenner
Elektronik AG
Abteilung Computer
Bühlstrasse 1
8125 Zollikerberg

Telefon 01/39138 38
Fax 01/39140 53

Für die Verwaltung von Liegenschaften

... und Baugenossenschaften empfehlen wir unsere zeitsparende und vieles vereinfachende EDV-Gesamtlösung «Fenner Liegenschaften 2000» und «Fenner Baugenossenschaften 2000».

EDV-komplett?

Ja, darüber möchten wir mehr erfahren!

Firma

Branche

zHv

Strasse

PLZ/Ort

Senden an Fenner Computer, Zollikerberg